



## Gemeinde Keutschach am See

Keutschach 1, 9074 Keutschach am See

### Verordnung

des Gemeinderates Keutschach am See vom xx.xx.2024, Zahl: 0100/1/2024-HR, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2024**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

#### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	12.160.000,00
Aufwendungen:	EUR	11.708.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	1.360.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	16.600,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	EUR	1.795.600,00
---	-----	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	11.237.100,00
Auszahlungen:	EUR	10.479.200,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	EUR	344.000,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	EUR	2.658.400,00

---

Nettofinanzierungssaldo: <sup>2</sup>	EUR	-1.556.500,00
---------------------------------------	-----	---------------

(3) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	60.000,00
---	-----	-----------

(4) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	199.200,00
---	-----	------------

(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>3</sup>	EUR	-1.695.700,00
--	-----	---------------

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14, Abs. 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Personalaufwendungen (Konten 5) eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhaben.

### **§ 4 Kassen-(Kontokorrent-)Kredit**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom xx.xx.2024 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaße von EUR 500.000,00 aufnehmen kann.

### **§ 5 Wirtschaftshof**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom xx.xx.2024 nachstehende Stundensätze beschlossen

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	EUR	35,80
2. Verrechnungsstunde für Fahrzeug	EUR	5,82
		EUR 41,62

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gerhard Oleschko

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

